



KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG IM GESUNDHEITSWESEN
COMPLIANCE-FRAGEN AUS UNTERNEHMENSPERSPEKTIVE

B. Braun Group Compliance Office, Dr. Volker Daum
Berlin, 02. Juni 2016

HINTERGRUND

ratiopharm

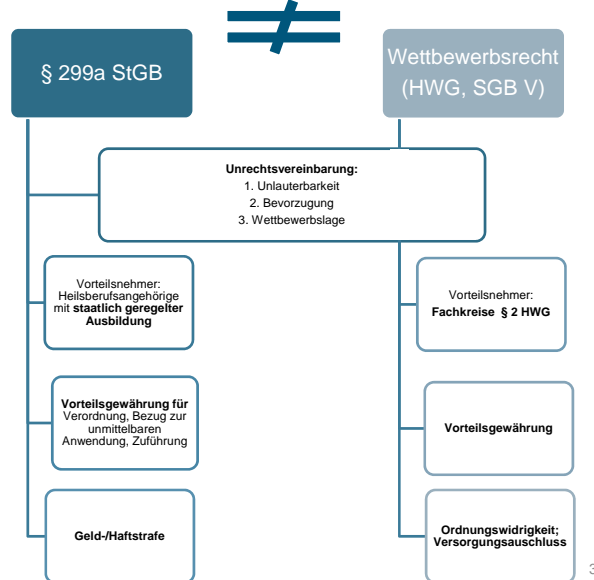
Gute Preise. Gute Besserung.

BGH, Beschluss vom 29. März 2012 - GSSt 2/11 - LG Hamburg:

„ Ein **niedergelassener, für die vertragsärztliche Versorgung zugelassener Arzt handelt** bei der Wahrnehmung der ihm in diesem Rahmen übertragenen Aufgaben (§ 73 Abs. 2 SGB V; hier: Verordnung von Arzneimitteln) **weder als Amtsträger** im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c StGB **noch als Beauftragter der gesetzlichen Krankenkassen** im Sinne des § 299 StGB.“

Prüfungsschema

„Gesundheitspolitisch gewollte Zusammenarbeit“
(Kooperationen nach SGB V) zulässig und weiterhin gewollt.



Fallbeispiele - Entscheiden Sie selbst!

	Verstoß § 299a	Verstoß Wettbewerbs-/Berufsrecht
Vergütung an vertragsärztliche Kooperationspartner für die Erbringung nichtärztlicher Dialyseleistungen auf Grundlage von mit den Krankenkassen geschlossenen Verträgen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rabattgewährung an Apotheker für verschreibungspflichtige Arzneimittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einladung eines Arztes zu einer wissenschaftlichen Veranstaltung mit hohem Freizeitanteil, dafür dass er bevorzugt vom einladenden Unternehmen RX-Arzneimittel verschreiben wird	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(Voraussichtliche) straffreie/strafbare Fallkonstellationen

Voraussichtlich Straffrei	Voraussichtlich Strafbar
Probestellung von ca. 3 Monaten zur Testung von Produkten	Probestellung ist bspw. ein Kopplungsgeschäft
Medizinprodukterabatte , sofern branchenüblich und allgemein gewährt → freier Preiswettbewerb	Rabattgewährung als Gegenleistung für eine nicht zu billigende Wettbewerbsstörung (Kartellrecht)
Medizinische, wissenschaftlich notwendige Anwendungsbeobachtungen	Sofern überhöhte Zahlungen, keine Datenauswertung

Ihre Hausaufgaben

- Alle Geschäftsmodelle bzw. Vorteilsgewährungen sollten auf **Rechtskonformität** geprüft werden, insbesondere:
 - Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung
 - In-Transparenz: Dokumentation und Wahrheit nicht in Übereinstimmung
- Festlegung von **Qualitätskriterien** vor /nach Vertragsabschluss (FMV)
- Prüfung des bevorzugten Vertragsabschlusses mit **Institutionen**
- Anpassung interne **Anti-Korruptionsrichtlinie**
- **Training** der Mitarbeiter

VIELEN DANK
FÜR IHRE ZEIT!

ANLAGEN

§ 299a StGB Bestechlichkeit im Gesundheitswesen

Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er

1. bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,
 2. bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder
 3. bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial
- einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzugen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 299b StGB Bestechung im Gesundheitswesen

Wer einem Angehörigen eines Heilberufs im Sinne des § 299a im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er

1. bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,
 2. bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder
 3. bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial
- ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzugen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 300 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen

In besonders schweren Fällen wird eine Tat nach den §§ 299, 299a und 299b mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht oder
2. der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

Begriff	Erklärung
Vorteil	Sämtliche materielle oder immateriellen Zuwendungen (BT-Drs. 18/6446, S. 16), auf die der Täter keinen Rechtsanspruch hat und die seine wirtschaftliche, rechtliche und persönliche Lage objektiv verbessert (BGH, Urteil v. 11.4.2001 – 3 StR 503/00; BT-Drs. 18/6446, S. 17)
Unrechtsvereinbarung	Der Tatbestand erfordert eine Bevorzugung „in unlauterer Weise“. Diese „Unrechtsvereinbarung“ drückt aus, dass die Gegenleistung für eine künftige unlautere Bevorzugung erbracht wird.
Berufshelfer	„... organisatorisch und weisungsgebunden in die Tätigkeit des Heilberufsangehörigen einbezogen ist, der also für den Heilberufsangehörigen handelt. Die Grundsätze, die zu den in § 203 Absatz 3 Satz 2 StGB genannten berufsmäßig tätigen Gehilfen entwickelt worden sind, können übertragen werden“.

B. BRAUN	Dokumentations-Nr. 19107	Seite 1 von 1
		Datum 04.02

Unter:
19107-01
Thema:
B. Braun Konzeptschritte in Deutschland
mit dem
als Mitarbeiter im Konzern für BIC
Vertriebsbereich AG

Von:
Ihr
Verhaltensrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an Funktionäre und Institutionen im Beschäftigtenbereich sowie an Politikern und Mandatsträger

1. Zielsetzung
Diese Verhaltensrichtlinie dient der Verhinderung einer sachfremden Beeinflussung der Angelegenheiten der B. Braun AG (B. Braun) durch die Politikern und Mandatsträger, die eine sachfremde Beeinflussung über einen Funktionär oder über eine Institution ausüben zu ermöglichen. Das von B. Braun gewährte Ziel ist es zu verhindern, dass diese Funktionäre und Mandatsträger geschwiegen wird und auf B. Braun einen materiellen oder sonstigen Schaden im Interesse der B. Braun AG ausüben können.
Diese Richtlinie wird weiteren einschlägigen Richtlinien, zum Beispiel im öffentlichen Bereich, Konzern oder Tochterunternehmen B. Braun folgen und Zuwendungen und zur Verhinderung dieser Handlung auch in der B. Braun AG, anzuwenden ist.

2. Anwendungsbereich
Die vorliegende Richtlinie gilt für alle Beschäftigten der B. Braun AG (B. Braun) und für alle Funktionäre der B. Braun AG (B. Braun), die in der B. Braun AG (B. Braun) eine sachfremde Beeinflussung der B. Braun AG (B. Braun) ausüben zu ermöglichen in einer sachfremden Beeinflussung, wenn für die Zuwendungen mit Politikern und Mandatsträgern ausdrücklich die in Anlage 1 aufgeführten Kriterien.

3. Prinzipien der Zuwendungen
Zuwendungen dürfen nur unter Einhaltung der folgenden Prinzipien gewährt werden:

- 3.1 **Rechtfertigungspflicht** Alle Zuwendungen dürfen nur aufgrund eines klaren geschäftlichen Zwecks im Rahmen der B. Braun AG (B. Braun) der B. Braun AG (B. Braun) und B. Braun AG (B. Braun) sachfremde Beeinflussung zu ermöglichen, die einen sachfremden Schaden der B. Braun AG (B. Braun) und B. Braun AG (B. Braun) verursachen können.
- 3.2 **Transparenz** Die Zuwendungen müssen für alle Beschäftigten der B. Braun AG (B. Braun) und B. Braun AG (B. Braun) transparent sein. Die Zuwendungen dürfen nicht für sachfremde Beeinflussung im öffentlichen Bereich gewährt werden.
- 3.3 **Rechtfertigung** Die Zuwendungen müssen für alle Beschäftigten der B. Braun AG (B. Braun) und B. Braun AG (B. Braun) rechtfertigbar sein. Die Zuwendungen müssen für alle Beschäftigten der B. Braun AG (B. Braun) und B. Braun AG (B. Braun) rechtfertigbar sein. Die Zuwendungen müssen für alle Beschäftigten der B. Braun AG (B. Braun) und B. Braun AG (B. Braun) rechtfertigbar sein.

* Weiterführende Informationen

FAQ →



Microsoft Office
Excel Worksheet